

GelderStrom Basis

Preise der Grund- und Ersatzversorgung

Für die Versorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung für den Eigenverbrauch im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Geldern GmbH.

Die Grund- und Ersatzversorgung der Stadtwerke Geldern GmbH bieten wir zu den nachfolgenden „Allgemeinen Preisen“ und den Bedingungen der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. S. 2034) geändert worden ist, inkl. der „Ergänzende Bedingungen Strom GVV“ der Stadtwerke Geldern GmbH an. Die Grundversorgung für den landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf wird entsprechend § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden (kWh) angeboten.

Gültig ab 1. Januar 2019

Haushalts- und landwirtschaftlicher Bedarf		netto	brutto**
Verbrauchspreis	Cent/kWh	22,67	26,98
Grundpreis je Marktlokation	Euro/Jahr	67,40	80,21
Messstellenbetrieb je Eintarifzähler inkl. Messung*	Euro/Jahr	10,60	12,61
mit Schwachlast		netto	brutto
Verbrauchspreis	Cent/kWh	23,05	27,43
Schwachlast-Verbrauchspreis	Cent/kWh	18,25	21,72
Grundpreis je Marktlokation	Euro/Jahr	91,60	109,00
Messstellenbetrieb je Zweitarifzähler mit Tarifschaltung inkl. Messung*	Euro/Jahr	22,40	26,66

Beruflicher und sonstiger Bedarf		netto	brutto
Verbrauchspreis	Cent/kWh	23,02	27,39
Grundpreis je Marktlokation	Euro/Jahr	145,40	173,03
Messstellenbetrieb je Eintarifzähler inkl. Messung*	Euro/Jahr	10,60	12,61
mit Schwachlast		netto	brutto
Verbrauchspreis	Cent/kWh	23,35	27,79
Schwachlast-Verbrauchspreis	Cent/kWh	18,55	22,07
Grundpreis je Marktlokation	Euro/Jahr	169,60	201,82
Messstellenbetrieb je Zweitarifzähler mit Tarifschaltung inkl. Messung*	Euro/Jahr	22,40	26,66

*Sofern gemäß Messstellenbetriebsgesetz die Verbrauchsstelle mit modernen Messeinrichtungen (mME) oder intelligenten Messeinrichtungen (iME) des grundzuständigen Messstellenbetreibers Stadtwerke Geldern Netz GmbH betrieben wird, werden folgende Preise berechnet:

Messstellenbetrieb von		netto	brutto
modernen Messeinrichtungen (mME) Eintarifzähler ohne Tarifschaltung	Euro/Jahr	16,81	20,00
modernen Messeinrichtungen (mME) mit Tarifschaltung	Euro/Jahr	26,01	30,95
intelligenten Messeinrichtungen (iME) bei einem Jahresverbrauch bis 2.000 kWh	Euro/Jahr	19,33	23,00
intelligenten Messeinrichtungen (iME) bei einem Jahresverbrauch über 2.000 kWh bis 3.000 kWh	Euro/Jahr	25,21	30,00
intelligenten Messeinrichtungen (iME) bei einem Jahresverbrauch über 3.000 kWh bis 4.000 kWh	Euro/Jahr	33,61	40,00
intelligenten Messeinrichtungen (iME) bei einem Jahresverbrauch über 4.000 kWh bis 6.000 kWh	Euro/Jahr	50,42	60,00
intelligenten Messeinrichtungen (iME) bei einem Jahresverbrauch über 6.000 kWh bis 10.000 kWh	Euro/Jahr	84,03	100,00

für besondere Anwendungsfälle		netto	brutto
Stromwandlersatz in Niederspannung	Euro/Jahr	36,00	42,84

**Die Bruttopreise sind aus Übersichtlichkeitsgründen z. T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die jeweils gültige Umsatzsteuer von z. Z. 19 %.

In den genannten Preisen sind enthalten die Energie- und Vertriebskosten, die Entgelte für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb, die Stromsteuer, die Konzessionsabgaben, die Umlage nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 60 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-2017), die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV).

1. Zusammensetzung des Stromentgeltes

1.1 Das Entgelt (netto) setzt sich aus dem Verbrauchspreis, dem Grundpreis und dem Verrechnungspreis zusammen. Als Mengeneinheit für die Verbrauchspreise gilt die Kilowattstunde (kWh). Das Verbrauchsentgelt ergibt sich aus dem Verbrauchspreis (netto) multipliziert mit dem Verbrauch (in kWh). Bei der Schwachlastregelung (Ziffer 3) wird der Schwachlast-Verbrauchspreis (netto) multipliziert mit dem Schwachlast-Verbrauch (in kWh) hinzuaddiert; der im vorigen Satz genannte Verbrauch ist in diesem Fall der Verbrauch außerhalb der Schwachlastzeiten.

Der Verrechnungsentgelt (netto) für Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung und Inkasso ergibt sich nach Art und Umfang der vorhandenen Mess- und Steuereinrichtungen aus den Verrechnungspreisen (netto) gemäß Preisblatt.

Sollte der Messstellenbetrieb und/oder die Messung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber bzw. den grundzuständigen Messstellenbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, dann wird der Verrechnungspreis nicht berechnet.

1.2 Im Entgelt (netto) sind die Aufwendungen für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Entgelte für die Netznutzung und Messstellenbetrieb, die Stromsteuer, die Konzessionsabgaben, die Umlage nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 60 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG - 2017), die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) enthalten. Das Entgelt (netto) wird um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zzt. 19 % erhöht.

1.3 Die angegebenen Bruttopreise sind aus Übersichtlichkeitsgründen teilweise gerundet.

2. Schwachlastregelung

2.1 Die Schwachlastregelung wird bei entsprechend vorhandenen Mess- und Schalteinrichtungen angewandt.

2.2 Die Schwachlastzeit beträgt täglich 6 Stunden in der Zeit von 22.00 bis 6.30 Uhr; sie wird vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Die Stadtwerke teilen dem Kunden diese Änderungen mit.

2.3 Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit (Schwachlast-Verbrauch) wird durch einen Zweitarifzähler gesondert gemessen. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt z.B. durch Schaltuhr oder Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.

3. Bedarfsarten

Grundsätzlich wird der gesamte Strombezug des Kunden durch den örtlichen Netzbetreiber einer Bedarfsart zugeordnet und dem jeweiligen Vertrieb mitgeteilt. In der Regel erfolgen die Zuordnungen wie folgt:

3.1 Haushaltsbedarf:

Der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt natürlicher Personen für private Zwecke. Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z. B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbäder, Garagen und dergleichen).

3.2 Landwirtschaftlicher Bedarf:

Der Bedarf an elektrischer Energie von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden. Nicht zum landwirtschaftlichen Bedarf gehört der Strombezug für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des § 51 Abs. 1 und des § 51a des Bewertungsgesetzes überschreitet und für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben wird.

3.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf:

Bezug an elektrischer Energie, der nicht Haushaltsbedarf oder der landwirtschaftlicher Bedarf ist.

4. Stromwandlersatz

Ein Stromwandlersatz dient zum Messen großer Ströme bei Anlagen mit hohem Anschlusswert.

5. Gültigkeit für das Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Geldern GmbH

Dieses Preisblatt ist gültig für das Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Geldern GmbH. Dieses erstreckt sich auf das Netzgebiet der Stadtwerke Geldern Netz GmbH.

6. Haftung und Netzbetreiber

Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 StromGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Als Lieferant haftet die Stadtwerke Geldern GmbH in Fällen des § 6 Absatz 3 Satz 1 GVV nicht.

Derzeitiger Netzbetreiber ist die:

Stadtwerke Geldern Netz GmbH

Markt 25

47608 Geldern

7. Kundenbetreuung, Kundenbeschwerden

Fragen (Beanstandungen) zur Energielieferung bzw. Rechnung können an unseren Kundenservice per Post (Stadtwerke Geldern GmbH, Markt 25, 47608 Geldern) telefonisch (kostenloses Servicetelefon: 0800-9333-000) oder per E-Mail (info@swgeldern.de) gerichtet werden.

Weitere Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas erhalten Sie beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn:

Servicezeiten:

Mo. – Do. / Fr. von 09:00 – 15:00 Uhr / 09:00 – 12:00 Uhr

Telefon: 030-22480-500

Telefax: 030-22480-323,

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Sollte trotz Einschaltung unseres Beschwerdemanagements wider Erwarten keine zufriedenstellende Lösung möglich sein, kann im Anschluss zur Beilegung von Streitigkeiten ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Telefon: 030-27 57 240-0

www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Online-Streitbeilegung:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen.